

Satzung

des Fördervereins **Hinsehen – Begleiten – Stärken e.V.**

Förderverein der Heinrich – Böll – Schule, Frechen

§1 Name und Sitz des Vereins:

Der Verein führt den Namen:
Hinsehen – Begleiten – Stärken e.V.

Förderverein der Heinrich – Böll – Schule, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung

Der Verein ist Träger der freien Jugendhilfe.

Er hat seinen Sitz in Frechen.

Er ist als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen worden.

§ 2 Zweck des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung sozialpädagogischer und unterrichtlicher Maßnahmen von Schülern mit emotional – sozialem Förderbedarf, sowie aller Maßnahmen, die der Integration Erziehungshilfe bedürftiger Schüler in den allgemeinen Schulen dienen. Der Zweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung, aufgebracht aus freiwilligen Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen.

Abgesehen von Ausgaben in Zusammenhang mit der Vereinsführung dürfen die Mittel nur entsprechend dem Zweck des Vereins verwendet werden.

Diese sind zur ausschließlichen Verwendung für die Förderschule der emotionalen und sozialen Entwicklung in Frechen bestimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft:

Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und rechtsfähige sowie nicht rechtsfähige Einrichtungen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 5 Einnahme:

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- 1) Beiträge der Mitglieder
- 2) Private Spenden sowie Zuwendungen der öffentlichen Hand
- 3) Erträge des Vereinsvermögens

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlung auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Ausgaben:

Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch verwaltungsarbeiten, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten.

Außerhalb der Vorstandssitzungen bedürfen Ausgaben für die Aufgaben (s. § 2) der Zustimmung dreier Vorstandsmitglieder.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder geleistete Bar- noch Sacheinlagen zurück.

§ 7 Organe des Vereins:

Organe des Vereins sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist wenigstens einmal im Jahr, möglichst im 1. Kalendervierteljahr eines jeden Jahres schriftlich einzuladen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat 14 Tage im Voraus schriftlich mit Angaben zur Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/5 der eingeschriebenen Mitglieder.

Bei Beschlussunfähigkeit muss die Mitgliederversammlung innerhalb von 14 Tagen neu einberufen werden. Die Tagesordnung der 1. Einladung bleibt bestehen. Die Beschlussfähigkeit dieser 2. Versammlung ist mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gegeben.

Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Beratung und Beschließung der Aufgaben des Vereins
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Wahl des Vorstandes
- 4) Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- 5) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

§ 10 Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- 1) Dem Vorsitzenden
- 2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3) Dem Geschäftsführer
der gleichzeitig Schatzmeister ist
- 4) Dem jeweiligen Schulleiter der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Frechen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind nur durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählbar.

Eine Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

Die Einladung zur Vorstandssitzung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter.

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Gemeinsam vertreten der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich in Sachen des § 26,2 BGB.

Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

§ 12 Rechnungsprüfer:

Die von der Mitgliederversammlung gewählten 2 Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Sie dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein und auch nicht einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Sie sind nicht Angestellte des Vereins.

Die Überprüfung der Kasse ist mindestens einmal im Jahr vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Überprüfung fertigen die Rechnungsprüfer eine Niederschrift an.

Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Mitgliederversammlung im Jahr – oder, sofern erforderlich, in einer außerordentlichen Sitzung zu unterrichten.

Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für 2 Jahre.

§ 13 Auflösung:

Die Auflösung des Vereins ist mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Bei Beschlussunfähigkeit muss die Versammlung innerhalb von 14 Tagen mit der gleichen Tagesordnung neu einberufen werden.

Die Auflösung des Vereins kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mehrheitlich beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Vereins einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft übertragen, die ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Als Heimfallberechtigter wird der Deutsche Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. in Wuppertal eingesetzt.

§ 14 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Frechen, den 01.08.2011